

Merkblatt – EWR-Rechtsanwaltsprüfung

1. Rechtsgrundlagen

- Gesetz über die Rechtsanwälte (RAG), LGBl. 2013 Nr. 415 in der geltenden Fassung.
- Verordnung über die Rechtsanwaltsprüfung (RAPV), LGBl. 2013 Nr. 435 in der geltenden Fassung.

2. Zulassung / Anmeldung zur Prüfung

Anmeldungen zur Eignungsprüfung von Rechtsanwälten aus dem Europäischen Wirtschaftsraum sind bei der Rechtsanwaltskammer (RAK) (Art. 24 iVm Art. 3 Abs. 1 RAPV) innerhalb der vorgegebenen Anmeldefrist einzureichen. Diesbezügliche Informationen, insbesondere eine Wegleitung zur Anmeldung zur Eignungsprüfung, können der RAK-Homepage entnommen werden. Über die Zulassung zur Eignungsprüfung entscheidet die RAK (Art. 70 Abs. 1 RAG).

3. Prüfungsgebühr

Die Prüfungsgebühr beträgt gemäss Art. 25 Abs. 1 Bst. b) RAPV CHF 600.-. Sie ist bei Wiederholung der Prüfung erneut zu entrichten.

4. Vorbereitung

Das Liechtenstein-Institut bietet jeweils vor den Prüfungen ein Kolloquium zur Vorbereitung auf die Anwaltsprüfung an, falls daran Interesse besteht.

Das Liechtenstein Institut nimmt Anmeldungen dazu gerne unter info@liechtenstein-institut.li entgegen (www.liechtenstein-institut.li). In der Regel findet dieses jeweils im Juli/August sowie im Januar/Februar statt.

5. Durchführung

Mit der Durchführung der Eignungsprüfung ist die Prüfungskommission für Rechtsanwälte betraut. Über die Zusammensetzung (vgl. Art. 96 Abs. 1 RAG) gibt die Homepage der Rechtsanwaltskammer (RAK) Auskunft.

Die Eignungsprüfung findet bei Bedarf zusammen mit der Rechtsanwaltsprüfung zwei Mal jährlich jeweils im Frühling (März/April) sowie im Herbst (September/Okttober) statt

(Art. 24 i.V.m. Art. 4 Abs. 2 RAPV). Die Daten für die Prüfungen werden jeweils Ende Jahr auf der RAK-Homepage publiziert.

Die Prüfung umfasst als Pflichtfach Zivilrecht, zwei Wahlfächer und das Berufsrecht der Rechtsanwälte. Der Kandidat bzw. die Kandidatin hat je ein Wahlfach aus den folgenden beiden Wahlfachgruppen zu wählen (Art. 71 Abs. 1 RAG/Art. 18 Abs. 1 RAPV):

- a) Verwaltungsrecht oder Staatsrecht
- b) durch das Pflichtfach nicht abgedeckte Bereiche des Zivilrechts, das Verwaltungsrecht oder das Strafrecht.

Es darf nicht dasselbe Wahlfach in beiden Wahlfachgruppen gewählt werden (Art. 71 Abs. 2 RAG/Art. 18 Abs. 2 RAPV). Eines der beiden gewählten Wahlfächer ist für die schriftliche Prüfung zu bestimmen; das andere Wahlfach ist neben dem Pflichtfach Zivilrecht Gegenstand der mündlichen Prüfung (Art. 18 Abs. 3 RAPV).

Der Kandidat/die Kandidatin hat vorerst die schriftliche Prüfung abzulegen. Die schriftliche Prüfung umfasst zwei Arbeiten; eine bezieht sich auf das Pflichtfach Zivilrecht, die andere auf das vom Kandidaten bzw. der Kandidatin bestimmte Wahlfach (Art. 20 RAPV).

Die Prüfungsgebiete umfassen folgende Inhalte (Art. 19 RAPV):

Pflichtfach Zivilrecht:

- a) Sachenrecht;
- b) Gesellschafts- und Trustrecht;
- c) Schuldrecht (mit Arbeitsvertragsrecht);
- d) Zivilprozessordnung;
- e) Grundzüge des Gerichtsverfassungsrechts, des Zwangsvollstreckungsrechts und des Insolvenzrechts.

Wahlfach Verwaltungsrecht;

Wahlfach Staatsrecht:

- a) Verfassungsrecht;
- b) Gesetz über den Staatsgerichtshof.

Wahlfach Zivilrecht:

- a) Personenrecht;
- b) Familienrecht;
- c) Erbrecht.

Wahlfach Strafrecht:

- a) Allgemeiner Teil des Strafgesetzbuches;
- b) Besonderer Teil des Strafgesetzbuches;
- c) Strafprozessordnung.

5.1. Schriftliche Prüfung

Gemäss Art. 24 i.V.m. Art. 5 Abs. 1 RAPV findet die schriftliche Prüfung an zwei nicht aufeinanderfolgenden Wochentagen, aber innerhalb einer Zeitspanne von zwei Wochen statt. Dem Kandidaten bzw. der Kandidatin stehen für jede schriftliche Arbeit jeweils maximal acht Stunden zur Verfügung. Es müssen beide Prüfungen bestanden werden (Art. 72 Abs. 3 RAG/Art. 23 RAPV).

Die Prüfungsarbeiten in den einzelnen Fächern sind wie folgt konzipiert (Art. Art. 24 i.V.m. 6 RAPV), wobei eine schriftliche Prüfung nur im Pflichtfach Zivilrecht sowie im vom Kandidaten/von der Kandidatin bestimmten Wahlfach abzulegen ist (Art 20 RAPV):

- a) Zivilrecht:
 - 1. Abfassen einer Entscheidung oder eines Rechtsmittels bzw. einer Gegenäusserung zu einem Rechtsmittel aufgrund eines vorgelegten Zivilaktes oder Sachverhaltes; oder
 - 2. Abfassen eines Gutachtens oder eines Vertrages;
- b) Strafrecht:
 - 1. Ausarbeiten eines Schlussvortrages für ein erstgerichtliches Verfahren; oder
 - 2. Abfassen eines Urteils oder eines Rechtsmittels gegen ein Urteil bzw. einer Gegenäusserung zu einem Rechtsmittel oder einer Entscheidung bzw. eines Gutachtens aufgrund eines vorgelegten Strafaktes oder Sachverhaltes;
- c) Verwaltungsrecht:
 - 1. Abfassen einer Entscheidung, eines Rechtsmittels bzw. einer Gegenäusserung zu einem Rechtsmittel aufgrund eines vorgelegten Aktes oder Sachverhaltes; oder
 - 2. Abfassen eines Gutachtens;
- d) Staatsrecht:
 - 1. Abfassen einer Beschwerde an den Staatsgerichtshof gegen eine Entscheidung einer Verwaltungsbehörde oder eines Gerichtes aufgrund eines vorgelegten Aktes oder Sachverhaltes; oder
 - 2. Abfassen eines Antrages zur Aufhebung eines Gesetzes wegen Verfassungswidrigkeit oder einer Verordnung wegen Verfassungs- oder Gesetzeswidrigkeit oder Abfassen der Vernehmlassung aufgrund eines vorgelegten Aktes oder Sachverhaltes;
 - 3. Abfassen eines Gutachtens über allgemeine Fragen des Staats- und Verwaltungsrechtes, über Gegenstände der Gesetzgebung und über Gesetzesentwürfe und die Auslegung von Gesetzen und Verordnungen.

Die schriftlichen Prüfungen werden von den Prüfungskandidaten und -kandidatinnen einzeln in den Räumlichkeiten verschiedener Rechtsanwaltskanzleien abgelegt. Hierbei wird beachtet, dass kein besonderes Naheverhältnis zum Kandidaten/zur Kandidatin besteht.

Rund einen Monat vor den schriftlichen Prüfungen werden die Kandidaten und Kandidatinnen über die genauen Daten der einzelnen Prüfungsfächer, die Zusammensetzung der Prüfungskommission und den Prüfungsort informiert.

Die schriftliche Prüfung ist ein sogenanntes open book exam. Es darf sämtliche Literatur sowie die REDA und die elektronische LES/LJZ benutzt werden. Nicht zugelassen sind im Sinne der Gleichbehandlung einzig unveröffentlichte Entscheidungen (insbesondere die erweiterte REDA-Entscheidungsammlung). Weiters ist die Benützung des Internets – und somit auch der Entscheidungsammlung www.gerichtsentscheide.li – nicht erlaubt (Art. 24 i.V.m. 5 Abs. 2 RAPV).

Grundsätzlich sind Hilfsmittel (Computer, Drucker etc.) zur Prüfung mitzubringen. Nach Absprache mit der zugeteilten Kanzlei kann allenfalls auch auf Literatur aus deren Bibliothek zurückgegriffen werden. Darauf besteht jedoch kein Rechtsanspruch, zumal die Verwendung von mehr als den gängigen Standardwerken weder sinnvoll noch notwendig ist.

Die schriftliche Prüfung dauert acht Stunden (Art. 24 i.V.m. 5 Abs. 1 RAPV). Diese Zeitlimite ist strikt einzuhalten.

Zwei bis drei Wochen nach der schriftlichen Prüfung findet die Notenkonferenz statt, an der über das Bestehen oder Nichtbestehen der schriftlichen Prüfung und damit über die Zulassung zur mündlichen Prüfung entschieden wird. Bei ungenügendem Befund in einem der beiden Prüfungsgebiete gilt die gesamte Prüfung als nicht bestanden (Art 72 Abs. 3 RAG/Art. 23 RAPV).

Die Kandidaten und Kandidatinnen werden unmittelbar nach der Notenkonferenz telefonisch benachrichtigt, ob sie den schriftlichen Teil der Prüfung bestanden haben oder nicht.

5.2. Mündliche Prüfungen

Gemäss Art. 24 i.V.m. Art. 7 Abs. 1 RAPV findet die mündliche Prüfung frühestens einen Monat und spätestens zwei Monate nach Ablegung der schriftlichen Prüfung statt. Es können mehrere Personen gleichzeitig geprüft werden (Art. 24 i.V.m. Art. 7 Abs. 2 RAPV). Die Prüfungsdauer beträgt für jede Person zwei Stunden (Art. 17 RAPV). Die Prüfung findet grundsätzlich im Regierungsgebäude statt.

Gemäss Art. 21 Abs. 1 RAPV sind die Gebiete der mündlichen Prüfung die folgenden:

- a) das Pflichtfach Zivilrecht;
- b) das vom Kandidaten bzw. von der Kandidatin gewählte Wahlfach, in dem er/sie keine schriftliche Arbeit abgelegt hat;
- c) das Berufs- und Standesrecht der Rechtsanwälte.

Direkt im Anschluss an die mündliche Prüfung erfahren die Kandidaten, ob sie die Prüfung bestanden haben.

6. Befreiung von Prüfungen (Art. 22 RAPV):

Kann ein Kandidat bzw. eine Kandidatin durch ein Prüfungszeugnis oder sonstige beweiskräftige Dokumente nachweisen, dass er/sie aufgrund der abgelegten ausländischen Anwaltsprüfung oder der bisherigen Berufserfahrung in einem oder mehreren Prüfungsgebieten die für die Ausübung des Rechtsanwaltsberufes in Liechtenstein erforderlichen Kenntnisse erworben hat, so kann er/sie von der Prüfungskommission auf Antrag von der Ablegung der Prüfung in einzelnen Prüfungsgebieten (vgl. Art. 19 RAPV) befreit werden.

7. Wiederholung der Prüfung

Gemäss Art. 24 i.V.m. Art. 13 RAPV ist die gesamte Eignungsprüfung zu wiederholen, wenn die schriftliche Prüfung nicht bestanden wurde; eine Wiederholung kann frühestens nach Ablauf eines Jahres erfolgen. Wird auch diese Prüfung nicht bestanden, so kann eine zweite und letzte Wiederholung der gesamten Rechtsanwaltsprüfung frühestens nach Ablauf von drei Jahren nach der ersten Prüfung stattfinden (Abs. 1).

Wird bei der erstmaligen Ablegung der Eignungsprüfung nur die mündliche Prüfung nicht bestanden, so muss nur diese wiederholt werden; eine Wiederholung dieser Prüfung kann beim nächsten Prüfungstermin erfolgen (Abs. 2).

Für die Wiederholung der Prüfung ist eine neue Zulassung erforderlich.

8. Nützliche Links

RAK: www.lirak.li

Liechtenstein-Institut: www.liechtenstein-institut.li

Stand: Dezember 2014